

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1102 - 1103

Pr. ErbschaftssteuerGes. v. 30. Mai 1873, Befreiungen

Ziff. 2 g. Erfordernisse einer milden Stiftung, welche

vom Staate als solche ausdrücklich, oder durch

Verleihung der Rechte einer juristischen Person

anerkannt ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 92.

Pr. ErbschaftsteuerGes. v. 30. Mai 1873, Befreiungen Biff. 2g. Erfordernisse einer milden Stiftung, welche vom Staate als solche ausdrücklich, oder durch Verleihung der Rechte einer juristischen Person anerkannt ist. (Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 16. Dezember 1891 in Sachen des preußischen Steuerfiskus, Beklagten, wider die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Potsdam, Klägerin. IV. 270/91.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Tarif zu dem Gesetze, betreffend die Erbschaftsteuer, vom 30. Mai 1873, sind von dieser Steuer unter anderen befreit:

2g. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind.

In Frage steht die seitens der Steuerbehörde von der klagenden „Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Potsdam“ erforderte und von dieser unter Vorbehalt gezahlte Erbschaftsteuer von 4 pCt. für ein ihr testamentarisch zugewendetes Vermächtniß von 5000 M. Beide Vorderrichter haben angenommen, die Klägerin sei als milde Stiftung, welche vom Staate als solche durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sei, von der Erbschaftsteuer befreit. Demzufolge ist der Beklagte zur Rückzahlung der erhobenen 200 M. verurtheilt worden.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Klägerin noch nicht ohne Weiteres die staatliche Anerkennung als milde Stiftung in sich schließt. Allein es wird im Urtheile angenommen, eine milde Stiftung sei vom Staate als solche durch Verleihung der Rechte juristischer Personen dann anerkannt, wenn einer Anstalt, welche zu einem der Zwecke, denen milde Stiftungen zu dienen bestimmt sind, gegründet ist, die Rechte einer juristischen Person verliehen werden. Diese Auffassung ist zutreffend. Daß eine Anstalt der erwähnten Art vorliegt, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. In Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Reichsgerichts vom 22. September 1890 (S. M. Bl. 1891 S. 24) wird als maßgebend für den Charakter der milden Stiftung angesehen, daß der Zweck derselben auf, sei es vollständige, sei

es auch nur theilweise, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sei. Dieses Erforderniß wird als vorhanden angenommen, da der statutenmäßige Zweck der Anstalt — Heilung und Pflege der Epileptischen der Mark Brandenburg — ein wohlthätiger und zur Erreichung dieses Zwecks ein im Wesentlichen durch unentgeltliche Zuwendungen beschafftes und zu beschaffendes Vermögen diene, während die von den Kranken selbst statutenmäßig zu erhebenden Beiträge so gering seien, daß sie als vollständiger Entgelt nicht angesehen werden können; denn, abgesehen von den Freistellen, werde durch die von den Kranken zu zahlenden Beiträge nur ein Theil der laufenden Ausgaben gedeckt, während die Thätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums eine unentgeltliche und nach der Entstehungsgeschichte das Unternehmen zur überwiegend unentgeltlichen Pflege und Heilung bestimmt sei. Damit ist der Thatbestand einer „milden Stiftung, welche vom Staate als solche durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt ist“ („Befreiungen“ Ziff. 2g) festgestellt. Es ist nicht erforderlich, daß der Zweck der Kranken- oder Versorgungsanstalt ausschließlich darin bestehe, der Nothlage Hilfsbedürftiger zu steuern. Das in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 29. Oktober 1888 in Sachen des preußischen Fiskus wider die Gustav-Cornelius-Stiftung in Stralsund hat einen solchen Grundsatz nicht ausgesprochen. In jenem Falle ist einer Stiftung, deren Zweck ausschließlich darin besteht, der Nothlage Hilfsbedürftiger zu steuern, der Charakter einer milden Stiftung beigelegt worden. Die Entscheidung beruht auf der besonderen Lage des damals entschiedenen Rechtsfalls; das Urtheil hat aber keineswegs die milden Stiftungen der Nr. 2g der Befreiungen auf Fälle dieser Art beschränken wollen.

Die Behauptung der Revision, in dem vorliegenden Falle sei die für die Unterbringung der leidenden Personen zu zahlende Pension, abgesehen von geringfügigen Ausnahmefällen, genügend, um deren Unterhalt und Pflege auch außerhalb und innerhalb jeder anderen Privatanstalt bestreiten zu können, ist in unzulässiger Weise gegen die thatsächliche Feststellung des Berufungsurtheils gerichtet. Die Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Januar 1881 in Sachen der B.'schen Testaments-Exekutoren gegen den Steuerfiskus (IV. 287/80) aber ist verfehlt. Es handelte sich in jenem Falle um eine Unterrichtsanstalt, bei welcher eine auch nur theilweise Unentgeltlichkeit nicht in Frage stand, während im vorliegenden Falle das Berufungsgericht zur Annahme einer milden Stiftung, wie oben